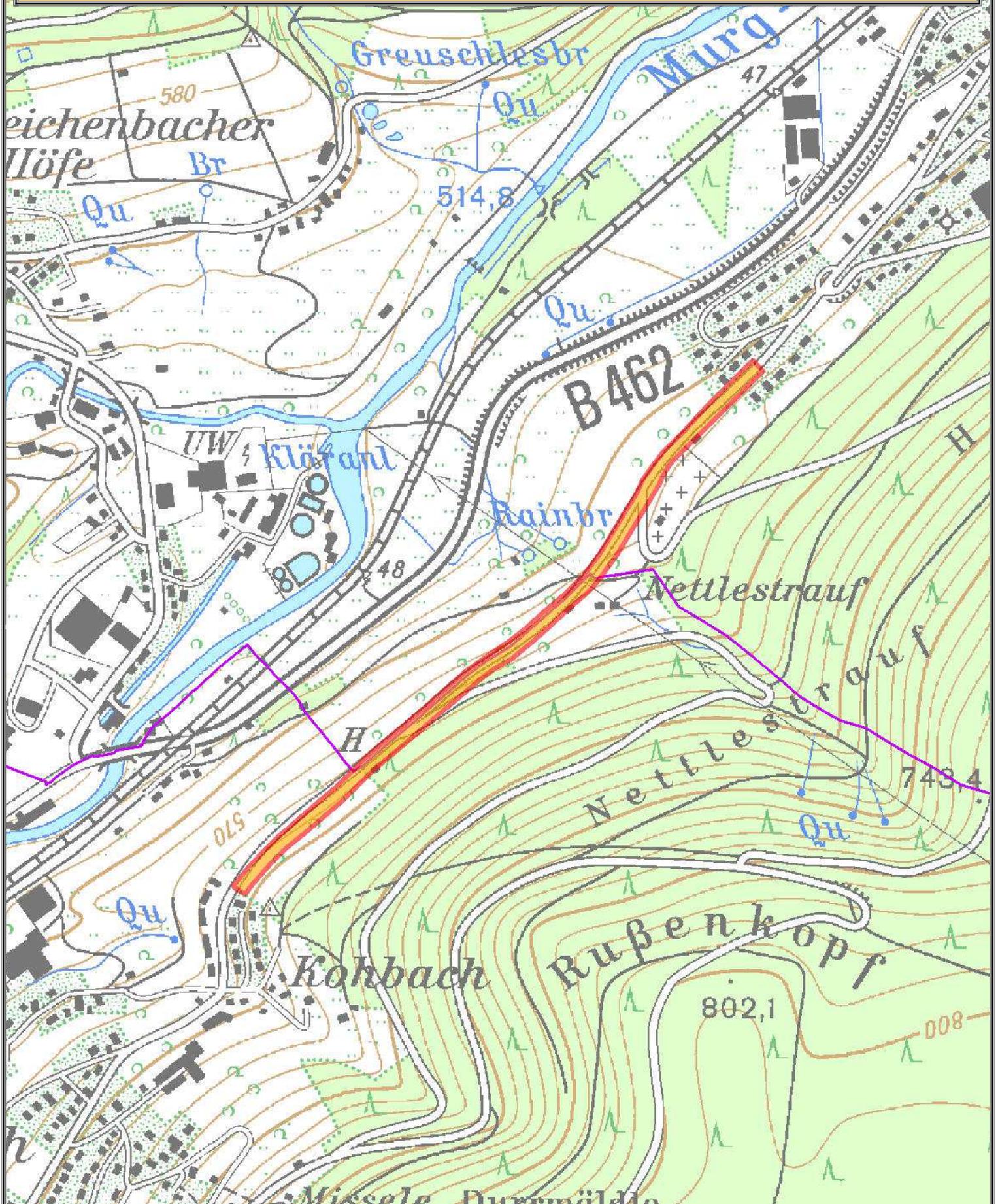


Flächenhaftes Naturdenkmal

"Baumallee Alte Reichenbacher Straße/Baiersbronner Straße"



 Flächenhaftes Naturdenkmal

 Gemeindegrenze

 Gemarkungsgrenze

Gemeinde: **Baiersbronn**

Gemarkung: **Baiersbronn**

Klosterreichenbach

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, August 2012

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des flächenhaften Naturdenkmals »Baumallee Alte Reichenbacher Straße/Baiersbronner Straße in Baiersbronn« vom 4.5.1992

Aufgrund von §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.1991 (GBl. S. 701), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Baiersbronn und Gemarkung Klosterreichenbach, Landkreis Freudenstadt, wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung »Baumallee Alte Reichenbacher Straße/Baiersbronner Straße in Baiersbronn«.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 2,46 ha, eine Länge von 713 m auf Gemarkung Baiersbronn und 405 m auf Gemarkung Klosterreichenbach (gesamt: 1118 m) und eine Breite von 22 m (6 m von beidseitiger Straßengrenze). Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 2.11.1991 auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Baiersbronn, die Grundstücke Flst.Nr. 2930 (Alte Reichenbacher Straße) und teilweise die Grundstücke Flst. Nrn. 2900, 2903, 2904, 2956, 2957/1, 2957/2, 2958, 2959, 2961, 3005/1, auf Gemarkung Klosterreichenbach die Grundstücke Flst.Nr. 68 (Baiersbronner Straße) und teilweise die Grundstücke Flst.Nrn. 203, 203/1, 203/2, 203/3, 203/5, 203/6, 204/1, 204/2, 205/1, 206/1, 206/8, 245/17, 245/18, 246/1, 246/2, 247/2, 247/4, 248, 248/1, 248/3 und auf Gemarkung Klosterreichenbach 2 (Tonbach) teilweise die Grundstücke Flst.Nrn. 74, 74/2, 74/3; 75/1, 75/2, 77/1, 77/2, 78, 79.
2. Die Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1:1.000 rot eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
3. Die Verordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freudenstadt verwahrt und kann während der Dienststunden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer seltenen landschaftsprägenden Alleebepflanzung entlang der Alten Reichenbacher Straße/Baiersbronner Straße zwischen Baiersbronn und Klosterreichenbach.

§ 4 Verbote

1. Bei dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a) die Baumallee bzw. Bäume oder Teile von Bäumen zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Umfangreiche über das übliche Maß hinausgehende Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen sowie baumchirurgische Maßnahmen an der Alleebeepflanzung ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;
 - c) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an der Alleebeepflanzung aufzustellen oder anzubringen;
 - d) Den Wurzelraum und die darüberliegende Erdoberfläche zu verändern;
 - e) weitere Bodenbefestigungen (Verdichtungen, Bodenbeläge usw.) vorzunehmen;
 - f) Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen vorzunehmen;
 - g) Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern;
 - h) Dung, Chemikalien und Pflanzenbehandlungsmittel anzubringen;
 - i) ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - j) die Bodengestalt zu verändern;
 - k) die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 - l) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - m) Feuer anzumachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass die Alleebeepflanzung nicht beseitigt wird und die Grünflächen nicht in Ackerland umgewandelt und nicht gedüngt werden;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmals nicht beeinträchtigt wird;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr Beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen erfolgen auf Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde. Durch Ersatz- bzw. Ergänzungsbepflanzungen ist die Allee auf Dauer zu erhalten.

§ 7
Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 4.5.1992
LANDRATSAMT Freudenstadt ,
Mauer